Anlage 1

Gemeinde

Weißbach

Hohenlohekreis

Bebauungsplan

„Solarpark Straßenäcker“

Gemarkung Crispenhofen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 15.04.2024

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1. Anlass und Planungsziele 1
1.1 Planerfordernis 1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung 1
2. Verfahren 1
3. Plangebiet 2
3.1 Lage und Abgrenzung 2
3.2 Bestandssituation 2
3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht 3
4. Übergeordnete Planungen 3
4.1 Vorgaben der Raumordnung 3
4.2 Flächennutzungsplan 4
4.3 Schutzgebiete 4
5. Plankonzept 6
5.1 Vorhabensbeschreibung 6
5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur 6
5.3 Erdmassenausgleich 6
5.4 Plandaten 6
6. Planinhalte 6
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 7
6.2 Örtliche Bauvorschriften 8
6.3 Nachrichtliche Übernahmen 8
7. Auswirkungen der Planung 9
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft 9
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 9
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung 10
7.4 Biotopverbund 11
7.5 Hochwasserschutz und Starkregen 11
7.6 Immissionen 11
7.7 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 12
8. Angaben zur Planverwirklichung 12
8.1 Zeitplan 12
8.2 Bodenordnung 13
8.3 Kosten und Finanzierung 13

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Straßenäcker“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des bestehenden Bürgerwindparks Hohenlohe. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Weißbach-Crispenhofen vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 1,5 km nördlich von Crispenhofen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

1169, 1170, 1172 (t), 1175

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 12,7 ha.

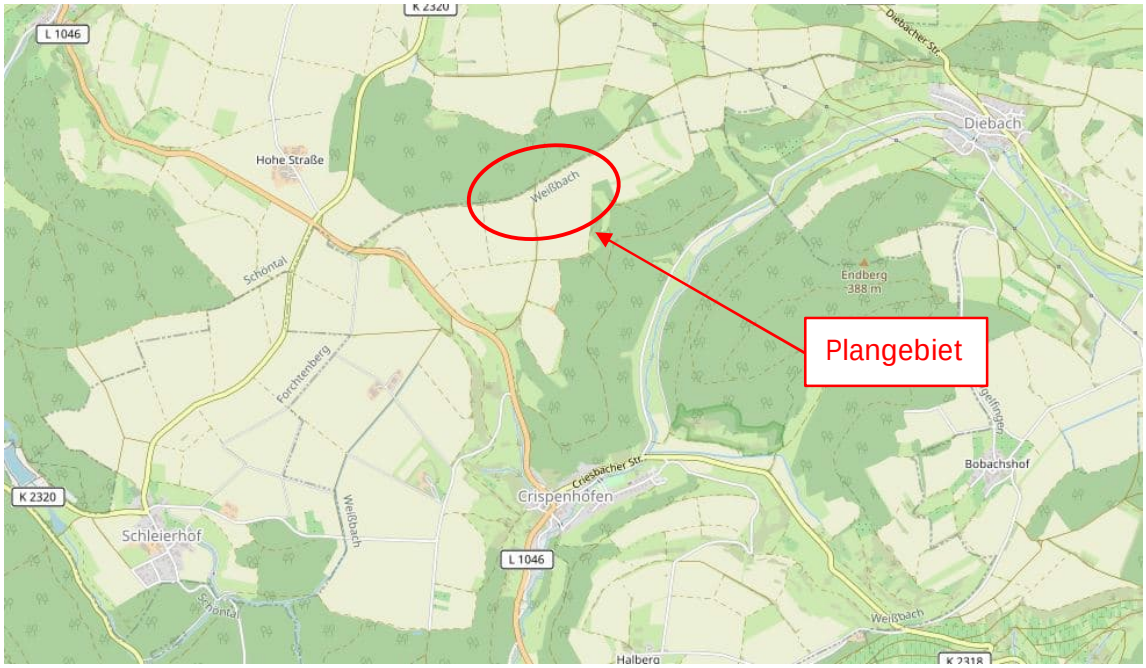

Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributers, open-streetmap.org/copyright, 17.10.2023)

3.2 Bestandssituation

Innerhalb des Plangebiets befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Ackerflächen, die durch Wirtschaftswege umgeben sind. Das Gelände fällt Richtung Süden ab. Das Plangebiet wird durch einen Wirtschaftsweg von Süden nach Norden durchschnitten. Am nördlichen Gebietsrand befinden sich zum zwei bestehende Windenergieanlagen des „Bürgerwindparks Hohenlohe“.

Nördlich an das Plangebiet grenzen Waldflächen an. Im Westen, Süden und Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Südosten grenzen weitere Waldflächen und Gehölzbestande an das Plangebiet an.

Das Plangebiet ist über das bestehende Wirtschaftswegenetz erschlossen.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Weißbach dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als sonstige Fläche dargestellt. Raumordnerische Restriktionen sind nicht vorhanden.

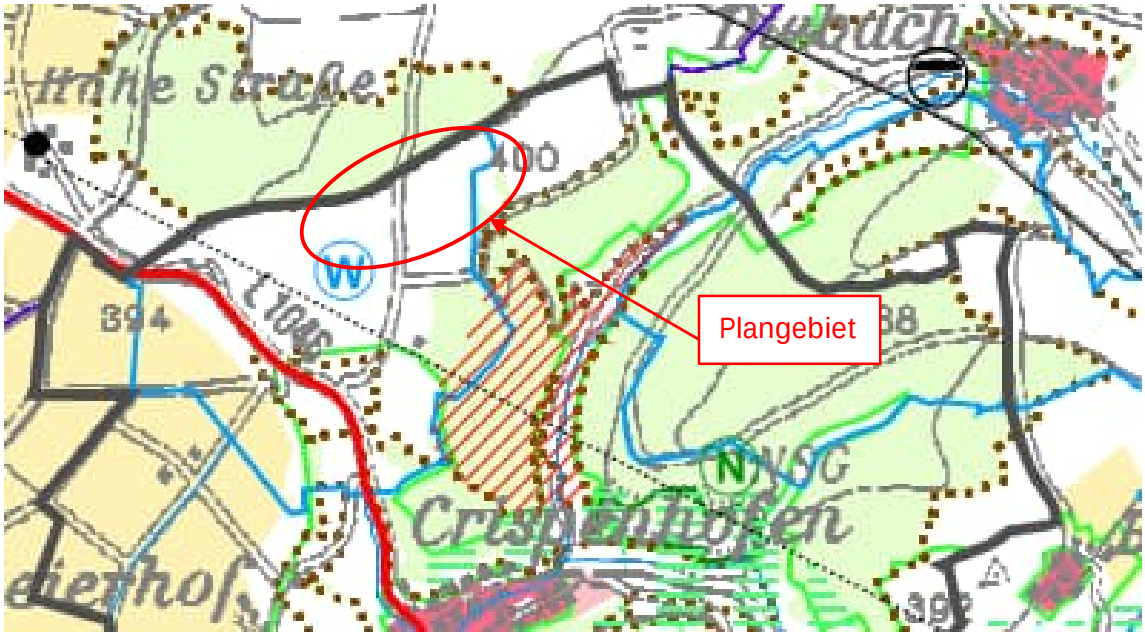

Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Mittleres Kochertal als sonstige bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zudem befindet sich das Plangebiet in der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans –Teilfortschreibung „Windkraft“ innerhalb der Konzentrationszone „Wallenstein-Straßenäcker“ für die Windenergie.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in den Flächennutzungsplan aufgenommen, das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

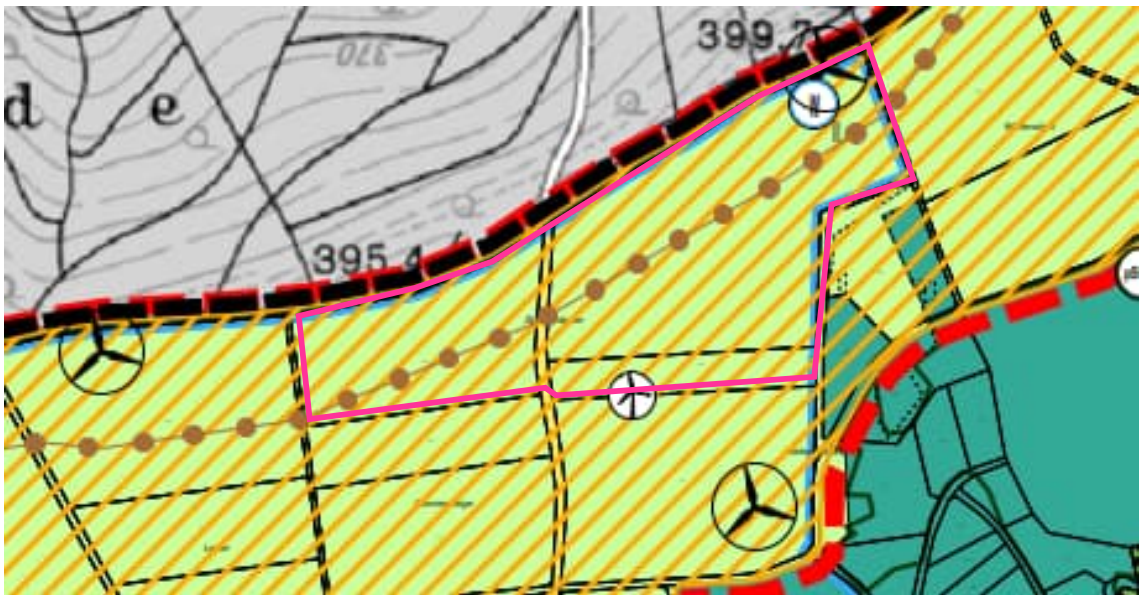

Abb. 3: Auszug aus der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

4.3 Schutzgebiete

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach – Krautheim“

Nördlich sowie südöstlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach – Krautheim“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Östlich <u>außerhalb</u> des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz im Gewann Wallenstein“.

FFH-Flachlandmähwiesen

Östlich <u>außerhalb</u> des Plangebiets befindet sich die magere Flachland-Mähwiese „FFH-Mähwiese bei Heiligenholz N Crispenhofen“.

Wasserschutzgebiet „WSG Gäbichquelle, Crispenhofen“

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „WSG Gäbichquelle, Crispenhofen“ (03.12.1987).

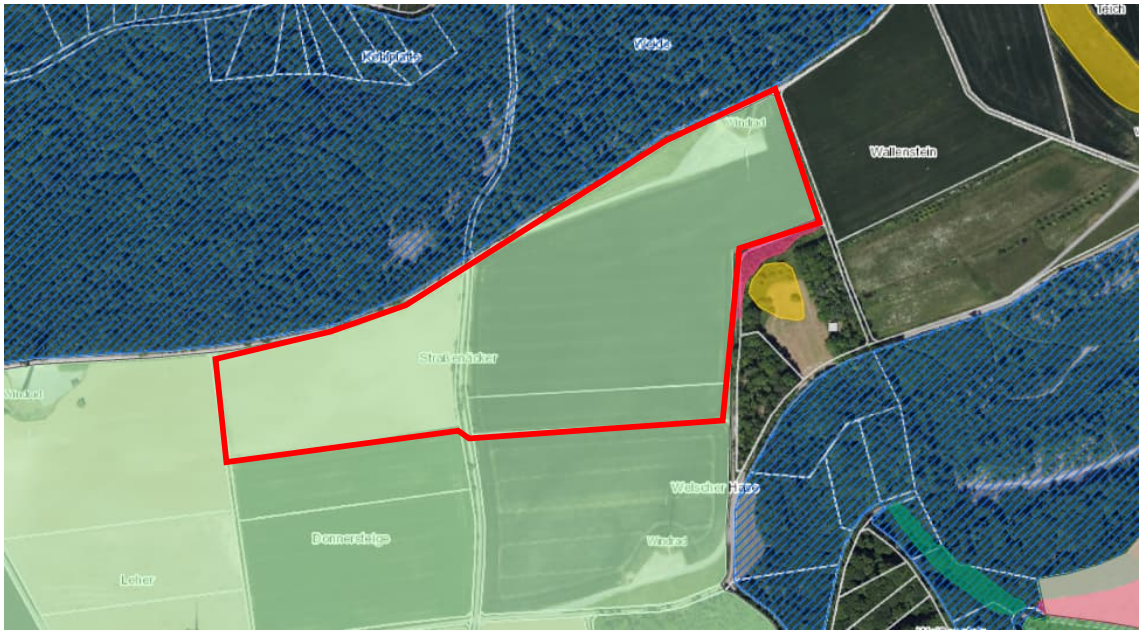

Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Stand: 17.10.2023)

Biotopverbund

Im östlichen Teil des Plangebiet verläuft in einem kleinen Teilbereich ein Suchraum mittlerer Standorte. Kernräume und Kernflächen sind nicht betroffen.

Abb. 5: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Stand: 17.10.2023)

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Durch die Ergänzung des Windparks Weißbach um eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann ein Kombikraftwerk entstehen, welches beide erneuerbaren Energieträger Sonne und Wind nutzen kann. Dabei ist eine Doppelnutzung der vorhandenen Windparkinfrastruktur in Form der Kabeltrasse ins Umspannwerk Ingelfingen angedacht, welche künftig durch einen zusätzlichen Speicher ergänzt werden kann.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist auf einer Fläche von ca. 9,6 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlagen mit 14,5 MWp, verteilt auf rund 25.000 Module in bis zu 36 Modulreihen, geplant.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Westen an die L 1046. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich.

5.3 Erdmassenausgleich

Durch das Vorhaben entsteht kein Bodenaushub. Die Solarmodule sowie die Zaunanlage werden auf dem bestehenden Gelände installiert.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz			
Gesamtfläche des Plangebietes		12,72 ha	
Nettobauland		122.267 m²	96,1 %
davon:	Sondergebiet	122.267 m²	96,1 %
Verkehrsflächen		1.988 m²	1,6 %
davon:	Weg	1.988 m²	1,6 %
Grünflächen		2.938 m²	2,3 %
davon:	Privatgrün	2.938 m²	2,3 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen sowie Stromspeicher. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Zudem wird die Fläche für Stromspeicher auf 500 m² begrenzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 3,0 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Versiegelung wird die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche auf maximal 1.000 m² begrenzt.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Haupt- und Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Verkehrsflächen

Der zentrale Wirtschaftsweg wird entsprechend dem Bestand festgesetzt.

Grünflächen

Um zum bestehenden Wirtschaftsweg und den Bestandsbäumen einen ausreichenden Puffer zu gewährleisten wird westlich und östlich des Weges jeweils eine ca. 8 m breite private Grünfläche festgesetzt.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Bepflanzung der Baufläche
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zum Erhalt von Einzelbäumen und zur Aufwertung des Bereichs um die Einzelbäume werden eine Pflanzbindung sowie ein Pflanzgebot für einen Blühstreifen festgesetzt.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Errichtung einer Trafostation
- Reptilienabweisende Zäunung

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 513.720 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.352.160 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Überschuss von 838.440 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beim Schutzgut Boden beträgt 1.272.000 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.262.000 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich beim Schutzgut Boden somit ein Defizit von 10.000 Ökopunkten.

Da Ausgleichsmaßnahmen beim Umweltbelang Boden, z.B. Entsiegelung, aufgrund fehlender Flächen nicht möglich sind, erfolgt eine Kompensation durch den Überschuss beim Umweltbelang Arten und Biotope durch die extensive Begrünung des Vorhabens.

Nach Anrechnung des Überschusses des Umweltbelangs Pflanzen und Tiere in Höhen von 838.440 Ökopunkten verbleibt ein Gesamtüberschuss von 828.440 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope sowie Boden im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten. Der Untersuchungsinhalt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet. Dabei waren die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen zu erfassen und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich zu bewerten. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 16 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 39 Brutpaaren vertreten waren. Fast alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Garten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich.

Innerhalb der Gruppe der Bodenbrüter wurden im Eingriffsbereich 3 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Zur Kompensation soll auf Flurstück 1719 in Kombination mit der bereits genehmigten Windenergieanlage Weißbach WEA VI eine Blüh-/Buntbrache auf einer Fläche von insgesamt 0,8 ha angelegt werden. Dabei sind 75 % als Blühbrache und 25 % als Schwarzbrache auszugestalten. Zudem ist auf den Flurstück 1598 bis 1602 innerhalb einer jährlichen Fläche von 1 ha 6 Lerchenfenster vorzusehen. Der Erfolgt der Maßnahme soll durch ein Monitoring überprüft werden.

Reptilien:

Bei 5 Geländegänge wurden am Waldrand nördlich des Wegs nördlich des Plangebiets 3 Individuen der Zauneidechse (Lacerta agilis) vorgefunden. Zur Vermeidung von Tötungen nach möglichen Einwanderungen in das Plangebiet ist eine reptilienabweisende Zäunung als Einwanderungsbarriere zum geplanten Baufeld einzurichten. Vor dessen Errichtung ist zu überprüfen und zu beachten, dass sich im Baufeld noch keine Sukzessionsvegetation entwickelt hat. Dies wird an Besten dadurch gewährleitet, dass der Reptilienzaun eingerichtet wird, wenn die Flächen des Plangebiets noch intensiv bewirtschaftet werden bzw. noch keine Ruderalvegetaton aufkommen konnte.

Schmetterlinge:

An 6 Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) europarechtlich geschützter Schmetterlinge gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.

Biotopverbund:

Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Weißbach Forchtenberg definierten Zielarten sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Von den Zielarten wurden nur der überfliegende Rotmilan (Milvus milvus) nachgewiesen. Durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv gepflegtes Grünland unter den Solarpanelen wird die Funktionalität bzw. die Zielsetzung des Biotopverbundes signifikant verbessert.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauer-haften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichen-der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Ein-satz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleitstet.

7.4 Biotopverbund

Das Planungsgebiet befindet sich zu einem geringen Teil innerhalb des 500 m Suchraums des landesweiten Biotopverbunds für mittlere Standorte. Gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung besitzt das Plangebiet derzeit aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besondere Bedeutung als Habitat oder Trittsteinbiotop. Im Zuge des Vorhabens werden im Planungsgebiet artenreiche Glatthaferwiesen entwickelt. Dies entspricht den Vorgaben des Biotopverbundes innerhalb des Suchraums. Das Vorhaben steht den Vorgaben des landesweiten Biotopverbundes somit nicht entgegen.

7.5 Hochwasserschutz und Starkregen

<u>Hochwasserschutz</u>

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

<u>Starkregen</u>

Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind und das Oberflächenwasser unter den Modulen abfließen kann.

Negative Auswirkungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Niederschlagsabflussverhalten treten im Allgemeinen sehr selten auf. Im vorliegenden Fall wird intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Ackerland) in Grünland umgewandelt, wodurch sich die Versickerungseigenschaft des Bodens (Infiltrationsrate: Versickerung von Regenwasservolumen pro Zeiteinheit) erhöht. Zudem weist Grünland eine höhere Oberflächenrauigkeit auf. Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwassers. Durch die Ansaat geeigneter Grünlandmischungen, der Begrünung vor Baubeginn und einer Grünpflege während der Betriebszeit kann darüber hinaus effektiver Erosionsschutz betrieben werden. Um Rinnenbildung zu vermeiden, kann zudem darauf geachtet werden, die Tropfkanten der Modultische entlang der Höhenlinien anzuordnen.

7.6 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich sind die Aussiedlerhöfe südwestlich und nordwestlich des Plangebiets in jeweils ca. 1.000 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird.

Von Photovotaikanlagen können grundsätzlich Licht- und Blendwirkungen ausgehen. Die Blendwirkung wird auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI vom 08.10.2012 mit Anlage 2 vom 03.11.2015

beurteilt. Das Vorhaben entwickelt aufgrund der Höhenlage und der Entfernung zur nächsten Siedlung keine Blendwirkung für schutzwürdige Räume, wie Wohn- oder Arbeitsräume. Im Umkreis von 1.000 m befindet sich keine Ortschaft. Verkehrswege (außer Feldwegen) sind im Nahbereich nicht vorhanden. In ca. 500 m Entfernung befindet sich die Landesstraße 1046, die jedoch aufgrund der Entfernung und tieferen Lage keine Blendwirkung erfährt.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

7.7 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche der Gemeinde Weißbach ist vollständig als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Extensivierung zu einer Grünfläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, durch die bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche sind landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet.

Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen gem. der Flurbilanz 2022 Böden der Vorbehaltsflur I auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von schlechteren Böden sind im Bereich der Gemarkung Weißbach aufgrund ihrer Lage nicht geeignet bzw. stehen aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht zur Verfügung.

Durch die Neuregelung von § 2 EEG fließt das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien zusätzlich als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidung ein. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird daher in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden und die Umsetzung der Maßnahme im Anschluss erfolgen.

8.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Weißbach, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de